



Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

E-Mail: gde@riegeburg.gv.at

Aktenzeichen: 031-4/034-2022
Bearb.: Mag. Monika
Trummer-Fink
Telefon: 03153 8204-23
Fax: DW 22

Riegersburg, am 16.03.2026

KUNDMACHUNG

gemäß § 39 Abs. 1 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 45/2022
i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2024:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riegersburg vom 25.02.2026 wurde die Flächenwidmungsplanänderung Änderung Nr. 1.15 des Flächenwidmungsplanes 1.00_Kickenweiz_Hofberg-West_KG Riegersburg mehrheitlich beschlossen.

Die Verordnung über die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 1.15 des Flächenwidmungsplanes 1.00_Kickenweiz_Hofberg-West_KG Riegersburg der Marktgemeinde Riegersburg (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) kann in die Verordnung über die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 1.15 des Flächenwidmungsplanes 1.00_Kickenweiz_Hofberg-West_KG Riegersburg (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag, 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr.

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Manfred Reisenhofer

Angeschlagen am: 17.03.2026

Abgenommen am: 01.04.2026

Marktgemeinde
RIEGERSBURG

Änderung 1.15

des Flächenwidmungsplanes 1.00

Verfahren nach §39, ROG 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 45/2022

Anhörungsunterlagen – 21.11.2022
Unterlagen für 2. Anhörung – 17.06.2025

Unterlagen für Beschluss – 27.11.2025

Kickenweiz – Hofberg-West

KG Riegersburg

Planverfasserin: DI Andrea Jeindl
Franz-Josef-Straße 12a
8330 Feldbach
jeindl@math-jeindl.at

WORTLAUT

zur ÄNDERUNG 1.15 des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde RIEGERSBURG

Beschluss

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg am 25.02.2026 beschlossene Änderung 1.15 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerischen Darstellungen, IST-SOLL-Darstellung zum Flächenwidmungsplan im M 1/5.000 und zum Bebauungsplanzonierungsplan im M 1/10.000, verfasst von DI Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 BAULAND

(1) Änderung des **Grundstückes Nr. 239/20 und von Teilen der Grundstücke Nr. 252/3 und 255/2, KG Riegersburg**

von derzeit **Freiland** in Bauland der Kategorie Aufschließungsgebiet für **Erholungsgebiet (EH(1))**, **Block Nr. 67** mit einer Bebauungsdichte von **0,2-0,4**.

Aufschließungserfordernisse:

AI – Allgemeine Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom und dgl.)

GGA - Erstellung eines geologischen Gutachtens und Umsetzung etwaiger darin formulierter Maßnahmen

IE - Innere Erschließung

LM – Lärmfreistellung

OW – Erstellung und Umsetzung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes

Erfüllung der Aufschließungserfordernisse: Bauwerber oder Grundeigentümer

(2) Änderung des Erholungsgebietes mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,4 auf **GN 251/4, KG Riegersburg**, in ein **Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet (EH(1))**, **Block Nr. 66** mit der Bebauungsdichte von **0,2-0,4**.

Aufschließungserfordernisse:

AI – Allgemeine Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom und dgl.)

GGA - Erstellung eines geologischen Gutachtens und Umsetzung etwaiger darin formulierter Maßnahmen

IE - Innere Erschließung

OW – Erstellung und Umsetzung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes

VE – (Äußere) verkehrstechnische Erschließung

Erfüllung der Aufschließungserfordernisse: Bauwerber oder Grundeigentümer

§3 BEBAUUNGSPLANZONIERUNG

Für Grundstück Nr. 239/20 und dem als EH ausgewiesenen Teil von GN 252/3, KG Riegersburg wird die Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes festgelegt (B21).

Für GN 251/4, KG Riegersburg besteht eine Bebauungsplanverpflichtung (B09).

Zur Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes, der schonenden Einfügung in den Naturraum sowie der Berücksichtigung der Zielsetzungen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzgebietes haben die Bebauungspläne über die Mindestinhalte hinaus Regelungen für folgende Punkte zu treffen:

- Verkehrsflächen der Gemeinde und private Verkehrsflächen: Grundsätze zur Grünausstattung, zu Oberflächengestaltung und Beleuchtung
- Regelungen für den ruhenden Verkehr: Gestaltung und Grünausstattung
- Höhenentwicklung der Gebäude: Geschosßanzahlen
- Lage der Gebäude, nicht bebaubare Flächen, Stellung der Gebäude: Festlegung von Baugrenzlinien, Firstrichtung
- Grün- und Freiflächen: Oberflächen und Geländegestaltung, Pflanzgebote, Grünflächenfaktor
- Gestaltung von Gebäuden und Anlagen: Dachformen, Materialien, Farben, Stützmauern
- Einfriedungen: Vorschriften über Höhe und Ausbildungen

§4 ABGRENZUNG DES BAULANDES

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung.

§5 MASZNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

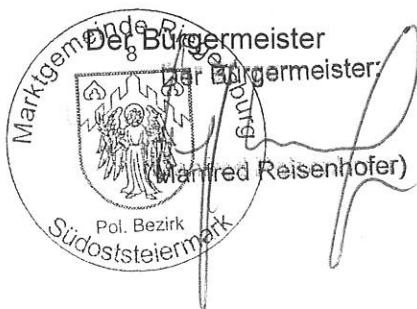
Zur Sicherstellung der Bebauung der neu ausgewiesenen Fläche (GN 239/20 und Teil von 252/3, beide KG Riegersburg) wird mit den Eigentümern ein Optionsvertrag abgeschlossen, welcher auf etwaige Rechtsnachfolger zu überbinden ist.

Auf GN 251/4, KG Riegersburg besteht eine Bebauungsfrist.

§6 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Nach Gemeinderatsbeschluss der Änderung 1.15 des Flächenwidmungsplanes beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

(Anhörung):



(Beschluss)

